

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

KMZ Payment GmbH (im Folgenden KMZ),

Geschäftsführer Sascha Kaieler, Thomas Pinski, Murat Zorlu, Linsenacker 15, 72379 Hechingen; Amtsgericht Stuttgart HRB 754277;

Umsatz-Steuer ID DE294132486

I. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KMZ gelten ausschließlich für sämtliche Verträge des Kunden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, KMZ hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn KMZ in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden eine Leistung vorbehaltlos erbringt.

(2) Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KMZ abweichende oder sie ergänzende Abreden etc. sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart bzw. in Textform bestätigt wurden. Anderenfalls bleibt es bei der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

(3) Eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt vorbehalten. Im Falle einer Änderung werden die Kunden informiert werden.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wurden (erhältlich sind diese unter www.kmz-payment.de).

II. Angebote

(1) Die Angebote der KMZ sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Diese können bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung widerrufen werden.

(2) Der KMZ erteilte Aufträge werden erst dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden sind. Die Auftragsbestätigung ist für die Art und den Umfang der Lieferung und Leistung maßgebend. Erfolgt ohne eine schriftliche Auftragsbestätigung unverzüglich eine Lieferung oder Leistung, so gilt diese zugleich als Auftragsbestätigung.

(3) Mitarbeiter und Handelsvertreter der KMZ sind nicht berechtigt, durch mündliche Vereinbarungen einen Vertrag abzuändern. Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung.

(4) Keine rechtsverbindlichen Angebote und Zusicherungen stellen insbesondere die Darstellungen von Produkten und die Beschreibung von Leistungen auf der Homepage der KMZ dar.

III. Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Kunde kann eine Bestellung, ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags, schriftlich bzw. in Textform per Fax, Post, E-Mail abgeben.

(2) Bestätigt KMZ den Eingang einer Bestellung, ist darin noch keine Annahme des Angebotes zu erblicken.

(3) Durch die Übermittlung einer Auftragsbestätigung der KMZ kommt ein Vertrag zustande. Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, indem KMZ mit der Lieferung/Leistung nach Maßgabe der Bestellung des Kunden beginnt, wenn die Lieferung/Leistung zeitnah nach der Bestellung erfolgt.

IV. Preise und Kosten

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung dargestellten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Preise (ab Lager) verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Verpackung, Porto, Fracht sowie Versicherung und Zoll werden gesondert berechnet.

(2) Die auf der Homepage der KMZ angegebenen Preise stehen unter dem Vorbehalt der Korrektur sofern diese irrtümlich dort kommuniziert wurden.

(3) Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise. Zuvor vereinbarte Rabatte gelten auch für diese. Nach vier Monate ist der Verkäufer berechtigt, die Preise für die Liefergegenstände zu erhöhen, wenn sich seine Einkaufspreise seit Vertragsabschluss um mehr als 3% erhöht haben und die Preisanpassung dem Kunden zuzumuten ist. Die Preisanpassung erfolgt entsprechend der erhöhten Einkaufspreise ab Vertragsschluss.

V. Lieferung, Liefertermine und Übergang der Gefahr

(1) Die Lieferung erfolgt an die von dem Kunden angegebene Lieferadresse, anderenfalls an die Adresse des Kunden. KMZ ist bemüht, ohne Verzögerungen zu liefern.

(2) Von KMZ in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine

verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, genügt KMZ ihrer Verpflichtung bezüglich der obigen Fristen und Termine durch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Kunde ist zu Abnahme von Teillieferungen verpflichtet, es sei denn, diese ist ihm nicht zuzumuten. Für die Begründung des Verzuges des Kunden reicht es aus, wenn die KMZ die Lieferung schriftlich oder in Textform anbietet.

(4) Bei Lieferverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, beispielsweise weil er seinen vertraglichen Verpflichtungen oder Obliegenheiten nicht nachkommt, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte und zugesagte Fristen und Termine entsprechend.

(5) Wird die KMZ durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten oder aus ähnlichen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen zur Leistung/Lieferung gehindert, ruht diese Verpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang seiner Wirkung. Die KMZ hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen es zu Verzögerungen und Erschwernissen kommt. Ist das Ruhen der Verpflichtung für den Kunden nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (§ 323 Abs. 2 und 4, § 326 Abs. 5 BGB). Die KMZ hat eine Verzögerung oder Erschwernisse aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

(6) KMZ liefert ab Lager. Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die KMZ versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

(7) Die KMZ wird die Lieferung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichern.

VI. Zahlungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen in Euro ohne Abzug zu leisten. Die Forderungen der KMZ sind nach Rechnungszugang sofort fällig. Eingehende Zahlungen werden, sofern weitere Forderungen offen sind, ohne Rücksicht auf die Angaben des Kunden grundsätzlich auf etwaige Zinsen und Kosten, dann auf die älteste Forderung angerechnet. Die KMZ unterrichtet den Kunden diesbezüglich.

(2) Soweit bezüglich der Bonität des Kunden nachvollziehbare Bedenken bestehen, ist die KMZ berechtigt, vor der Leistungserbringung bzw. Lieferung eine Vorauszahlung zu verlangen.

(3) Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zeitpunkt der endgültigen Gutschrift. Eine Verpflichtung zur Annahme von Schecks besteht nicht. Die Übergabe eines Schecks gilt erst nach seiner Einlösung und endgültiger Gutschrift als Zahlung, zuvor nur als Leistungserfüllungshalber. Dabei entstehende Kosten hat der Kunde zu tragen.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die KMZ berechtigt, 8% Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz als Verzugszins geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die KMZ berechtigt, für alle ausgelieferten und noch nicht bezahlten Liefergegenstände sofortige Sicherheitsleistung oder eine Zahlung in bar ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernden Gegenstände Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Gegenstände zurückzubehalten. Gleiches gilt für die Erbringung von Leistungen. Als ein Fall der mangelnden Leistungsfähigkeit gilt auch die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen. Kommt der Kunde der vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so hat die KMZ das Recht, die Lieferung bzw. Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von

Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Wurde mit dem Kunden eine Ratenzahlung vereinbart, so wird die noch offene Restforderung zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einem erheblichen Teil einer Rate mehr als 10 Werkzeuge in Verzug ist.

VII. Identifikation des Kunden (Bedingung)

Eine Leistung gegenüber dem Kunden kann erst erbracht werden, wenn sich dieser über das Post-Ident-Verfahren oder auf andere geeignete Weise identifiziert hat und zusätzlich wahrheitsgemäß und vollständig alle Angaben in dem Formular „POS Terminalantrag für die Kartenakzeptanz“ gemacht und dieses an KMZ übermittelt hat.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Die KMZ behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an den von ihr gelieferten Liefergegenständen vor. Diese bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der KMZ. Dies gilt auch für Gegenstände, die von Dritten im Namen und für Rechnung der KMZ unmittelbar an den Kunden ausgeliefert werden.

(2) Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände pfleglich zu behandeln, diese kostenlos zu verwahren und Auskunft über den Verwahrort zu erteilen. Diese sind von ihm zu versichern. Etwaige Ansprüche gegen eine Versicherung, die die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände betreffen, tritt der Kunde an die KMZ ab, die diese Abtretung annimmt.

(3) Im Falle einer Pfändung bzw. Insolvenz hat der Kunde alle Beteiligten umgehend darüber zu informieren, das und an welchen Liefergegenständen Eigentumsvorbehalte der KMZ bestehen, um die Wahrung der Rechte der KMZ zu sichern.

IX. Entgeltliche Wartung des Liefergegenstandes

(1) Depotwartung
Ist der Liefergegenstand in seiner Funktion beeinträchtigt, so schickt der Kunde diesen auf seine Kosten an KMZ. KMZ wird den Liefergegenstand entweder reparieren oder dem Kunden auf eigene Kosten einen funktionsbereiten Liefergegenstand zusenden. Dabei strebt KMZ eine Reaktionszeit von einem Tag an. Die erneute Inbetriebnahme obliegt dem Kunden.

(2) Nicht in der Wartung enthalten sind insbesondere Funktionsbeeinträchtigungen des Liefergegenstandes, die durch eine

Gewaltinwirkung von außen oder einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes oder vergleichbare Einwirkungen hervorgerufen wurden. Diese Funktionsbeeinträchtigungen können durch eine zu beauftragende entgeltliche Reparatur oder einen Neuerwerb behoben werden.

(3) Der Kunde ist im Rahmen der Wartung zur Mitwirkung verpflichtet, da anderenfalls KMZ nicht in der Lage ist die Wartung zu vollziehen. Insbesondere sind KMZ der Zugang zum Liefergegenstand (online und/oder räumlich) zu gewähren und Funktionsbeeinträchtigungen möglichst detailliert zu beschreiben.

X. Sachmangelhaftung

(1) Die Darstellungen der Produkte auf der Homepage stellen Muster dar. Die Originale können daher in ihrer Qualität, ihren Maßen und der Farb- bzw. Formgebung abweichen. KMZ behält sich daher vor, Waren gleicher qualitativer Art und Güte zu liefern.

(2) Der Kunde hat die Liefergegenstände bei ihrem Empfang umgehend auf Beschädigungen zu überprüfen. Sind Beschädigungen festgestellt worden, so hat der Kunde dies umgehend mitzuteilen.

(3) Soweit ein Mangel an einem Liefergegenstand oder einer Leistung vorliegt, ist KMZ zunächst nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für den Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Mängelansprüche verjähren in 12 Monate nach der Übergabe des Liefergegenstandes.

XI. Haftung auf Schadensersatz

(1) Die Haftung von KMZ auf Schadensersatz ist in den folgenden Fällen unbeschränkt:

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit, auch gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter sowie bei schwerwiegendem Organisationsverschulden
- bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen,
- soweit eine Haftung als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.

(2) Abgesehen von den Fällen einer unbeschränkten Haftung, haftet KMZ nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Kunde vertraut und vertrauen durfte (wesentliche Vertragspflicht). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KMZ auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter.

(3) Wird eine wesentliche Vertragspflicht durch leichte Fahrlässigkeit verletzt, so haftet KMZ nur in Höhe des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens. Für einen Datenverlust haftet KMZ nur in der Höhe des Aufwandes, der erforderlich ist, um aus Sicherungskopien die Daten wieder herzustellen.

(4) Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung KMZS für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, mittelbare und Folgeschäden ausgeschlossen.

(5) KMZ haftet nicht für Schäden, die allein durch einen Vermieter, Leasinggeber oder eine Clearingstelle etc. verursacht wurden. Diese sind keine Erfüllungsgehilfen der KMZ.

XII. Clearing

(1) Die Zahlungsvorgänge werden über einen von KMZ beauftragten vom deutschen Kreditgewerbe zugelassenen technischen Netzbetreiber abgewickelt und abgerechnet.

(2) Der Kunde wird zur ordnungsgemäßen und ausschließlichen Abwicklung aller Zahlungsvorgänge einen Clearing-Vertrag mit dem von KMZ beauftragten technischen Netzbetreiber abschließen. Dieser Vertrag ist allein maßgeblich für die Abwicklung der Zahlungsvorgänge. KMZ ist kein Vertragspartner jenes Vertrages.

XIII. Leasing / Miete

Sofern der Kunde den Liefergegenstand nicht selbst käuflich erwirbt, gelten die mit dem Vermieter oder Leasinggeber getroffenen Vereinbarungen.

XIV. Datenschutz

(1) KMZ verwendet die Daten des Kunden (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- bzw. Telefaxnummer und die Zahlung betreffenden Daten) nach den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts.

(2) Diese personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Leistungserbringung und Abwicklung der abgeschlossenen Verträge verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

XV. Auftragsdatenverarbeitung

(1) KMZ und der Kunde haben einen Vertrag über Leistungen aus dem Bereich Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs zwischen dem Kunden und den Karteninhabern geschlossen. Diese Auftragsdatenverarbeitung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) KMZ erhebt und verwendet personenbezogene **Daten** der Karteninhaber im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Zweck der Erfüllung des Vertrags. Umfang und Art der Erhebung und Verwendung der Daten sowie die Art der Daten ergeben sich aus dem Vertrag. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrags.

(3) KMZ erhebt und verwendet die Daten nur nach den Vorgaben des Vertrags. Soweit der Vertrag oder das Gesetz ein Weisungsrecht des Kunden vorsehen, ist KMZ an diese Weisungen des Kunden gebunden, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Ist KMZ der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen das BDSG oder andere Datenschutzvorschriften verstößt, hat KMZ den Kunden unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) KMZ gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). KMZ wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen in erforderlichem Maße dem fortschreitenden Stand der Technik anpassen.

(5) KMZ stellt dem Kunden auf Anforderung die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten von KMZ zur Verfügung.

(6) KMZ stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Entsprechendes gilt, soweit einschlägig, für das Telekommunikationsgeheimnis (§ 88 TKG) und für das Bankgeheimnis.(8)

(7) KMZ unterrichtet den Kunden umgehend schriftlich bei datenschutzrelevanten Störungen des Betriebsablaufes, bei Datenschutzverstößen durch KMZ oder durch Mitarbeiter von KMZ und bei datenschutzrelevanten Verstößen gegen den Vertrag oder diese Anlage. Etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung sind unverzüglich und unter Erbringung eines entsprechenden Nachweises von KMZ zu beseitigen.

(8) Im Rahmen des Vertrags werden keine Datenträger zwischen dem Kunden und KMZ ausgetauscht. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten nimmt KMZ während der Vertragslaufzeit nur nach Maßgabe des Vertrags oder nach Weisung des Kunden vor. Nach Vertragsbeendigung löscht KMZ die Daten, sofern keine gesetzliche Verpflichtung für KMZ zur Aufbewahrung besteht und die Daten nicht

zu Beweis Zwecken in einem Rechtsstreit benötigt werden.

(9) KMZ wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seinem Verantwortungsbereich regelmäßig kontrollieren.

(10) Der Kunde ist verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Rahmen des Vertrags und als solche für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an KMZ sowie für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Daten.

(11) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verzeichnisses gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Kunden.

(12) Der Kunde wird KMZ unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichten, sofern ihm etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis gelangen.

(13) Der Kunde wahrt die Rechte der Karteninhaber. Ist der Kunde aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einem Karteninhaber verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu geben, wird KMZ den Kunden dabei auf dessen Kosten in angemessenem Umfang unterstützen, vorausgesetzt der Kunde hat KMZ hierzu schriftlich aufgefordert.

(14) Der Kunde hat sich vor Abschluss des Vertrags von den durch KMZ getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz überzeugt. Er wird sich während der Laufzeit des Vertrags regelmäßig über die Einhaltung dieser Maßnahmen überzeugen. Zu diesem Zweck stellt KMZ dem Kunden auf Anfrage innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung.

(15) KMZ ist zur Einschaltung der Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, D-65760 Eschborn (im Folgenden: „Concardis“), als Subunternehmen berechtigt. Diese hat sich vertraglich den zwischen KMZ und dem Kunden vereinbarten Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit unterworfen. Dem Kunden sowie den zuständigen Datenschutzbehörden stehen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend Punkt (14) zu. Concardis darf ihrerseits Subunternehmer zu den Bedingungen von Punkt (15) einschalten.

XIV. Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch

eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken der Vereinbarung.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Erfüllungsort und Ort des Gerichtsstandes ist Hamburg.

(Stand Februar 2017)